



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und
Verkehrsausschusses
am Mittwoch 21.10.2020**

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:02 Uhr
Ort: Hans-Schüller-Schule Hallstadt, Kleine
Schulturnhalle

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

Ausschussmitglieder

Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Joachim Karl,
Stadtrat Dr. Gerd Kühlbrandt,
Stadträtin Verena Luche,
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,
Stadtrat Marco Stiefler, ab 17:05 Uhr anwesend,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Peter Wolf,

weitere Mitglieder

Stadtrat Ludwig Wolf, Vertretung für Herrn Herbert Diller

Schriftführer/in

Rechtsassessorin Michaela Frizino,

Entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Stadtrat Herbert Diller,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1 Bauanträge

- 1.1** Antrag auf Baugenehmigung (24/2020) zum Neubau Mehrfamilienhaus mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 632/14, Gemarkung Hallstadt, Josefstraße 22 - erneute Behandlung **BA/339/2020**
- 1.2** Antrag auf Baugenehmigung (40/2020) zur Nutzungsänderung im EG eines Zweifamilienhauses zu einer Heilpraktiker-Praxis auf dem Grundstück Fl. Nr. 222/1 Gemarkung Hallstadt, Mainstraße 7; Hier Antrag auf Stellplatzablöse **BA/351/2020**
- 1.3** Antrag auf Baugenehmigung (51/2020) zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Errichtung von zwei Fertiggargagen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 720/75, 720/72, 720/73 Gemarkung Hallstadt, Ginsterweg 8 **BA/349/2020**
- 1.4** Antrag auf Baugenehmigung (52/2020) zum Wohnhausneubau mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl. Nr. 2419/5 Gemarkung Hallstadt, Peuntstraße 13 **BA/350/2020**
- 1.5** Antrag auf Baugenehmigung (54/2020) zum Neubau einer Wohnanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 53 Gemarkung Dörfleins, Weiherstraße 3 **BA/355/2020**
- 1.6** Antrag auf Vorbescheid (55/2020) zur Umnutzung ehemaliger Ställe zu einer Unterkunft für Rad- und Kanufahrer auf dem Grundstück Fl. Nr. 74 Gemarkung Dörfleins, Dörfleinser Straße 39 **BA/356/2020**

2 Bauleitplanung

- 2.1** Anfrage zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes "Hallstadt West II und III" im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 2303/13, 2390/48, 2390/49, 2390/50, 2390/52 und 2403/8 **BA/365/2020**
- 2.2** Bebauungsplan "PV-Anlage alte Mülldeponie"
- 2.2.1** Bebauungsplan "PV-Anlage alte Mülldeponie" mit Grünordnungsplan Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) **BA/360/2020**
- 2.2.2** Bebauungsplan "PV-Anlage alte Mülldeponie" Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB (TöB) **BA/361/2020**
- 2.2.2.1** Keine Stellungnahmen (BPlan PV-Anlage alte Mülldeponie) **BA/362/2020**

2.2.2.2	Gleichartige Stellungnahmen (BPlan PV-Anlage alte Mülldeponie)	BA/363/2020
2.2.2.3	Landratsamt Bamberg (BPlan PV-Anlage alte Mülldeponie)	BA/364/2020
2.2.2.4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BPlan PV-Anlage alte Mülldeponie)	BA/367/2020
2.2.2.5	Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Bamberg (BPlan PV-Anlage alte Mülldeponie)	BA/369/2020
2.2.2.6	Kreisbrandrat Ziegmann (BPlan PV-Anlage alte Mülldeponie)	BA/370/2020
2.2.2.7	Feuerwehr Hallstadt (BPlan PV-Anlage alte Mülldeponie)	BA/371/2020
2.2.2.8	Staatliches Bauamt Bamberg (BPlan PV-Anlage alte Mülldeponie)	BA/372/2020
2.2.2.9	Autobahndirektion Nordbayern (BPlan PV-Anlage alte Mülldeponie)	BA/373/2020
2.2.2.10	Stadtwerke Bamberg (BPlan PV-Anlage alte Mülldeponie)	BA/374/2020

3 Mitteilungen

4 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 **Bauanträge**

TOP 1.1 Antrag auf Baugenehmigung (24/2020) zum Neubau Mehrfamilienhaus mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 632/14, Gemarkung Hallstadt, Josefstraße 22 - erneute Behandlung

Das Bauvorhaben wurde bereits in den Sitzungen am 22.06.2020 sowie am 07.09.2020 ausführlich behandelt.

Dem Bauvorhaben wurde das Einvernehmen aus nachfolgenden Gründen nicht erteilt:

- a) Das Bauvorhaben fügt sich an der geplanten Stelle nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das unmittelbare Umfeld dort ist geprägt von kleineren Baukörpern.
- b) Einer Anordnung der Stellplätze nebeneinander entlang der Karlstraße wurde nicht zugestimmt. Durch die überbreite Ausfahrt ist die Sicherheit der Schulkinder gefährdet. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist aufgrund der Anordnung im unmittelbaren Kreuzungsbereich ebenfalls beeinträchtigt.
- c) Der Errichtung von Stellplätzen entlang der Josefstraße und dem hierdurch bedingtem Entfall von öffentlichen Stellplätzen wurde nicht zugestimmt.
- d) Einer wahlweisen Ausführung – wie beantragt – der Kfz-Abstellflächen als Stellplatz oder Carport wurde ohne nähere Konkretisierung nicht zugestimmt.

Gegenüber dem ursprünglichen Bauantrag wurde nunmehr die Anlage der Stellplätze abgeändert. Der Stellplatzberechnung aus den Antragsunterlagen sind 9 Stellplätze zu entnehmen. Sämtliche Stellplätze liegen auf dem Baugrundstück und werden über je eine Zufahrt von der Josefstraße und der Karlstraße aus erschlossen. Stellplätze und deren Zufahrten sollen den Planunterlagen nach versickerungsfähig hergestellt werden.

Der Spielplatz und der Abstellplatz für Räder sind im nordöstlichen Teil, die Abstellfläche für Müll im östlichen Vorgartenbereich des Grundstücks geplant.

Im Übrigen bleibt der Antrag unverändert.

Städtebauliche Beurteilung der Bauverwaltung:

Der Bauherr ist mit der Abänderung seiner ursprünglich geplanten Stellplatzanordnung den seinerzeitigen Vorgaben b) bis d) nachgekommen. Für ein Eckgrundstück wird nach dem Beitragsrecht ein erhöhter Erschließungsbeitrag erhoben. Dies ist durch die Lage an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen und dem damit verbundenen größeren Erschließungsvorteil begrün-

det. Die Gewährung je einer Zufahrt in üblicher Breite von den beiden Erschließungsanlagen Karl- und Josefstraße ist somit vertretbar.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Wohngebäudes richtet sich in diesem Fall nach § 34 BauGB. Das Bauvorhaben muss sich hiernach nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein. Die nähere Umgebung entspricht hier einem „Allgemeinen Wohngebiet (WA)“.

In der näheren Umgebung sind bereits einige größere Wohngebäude, teils unter Ausreizung der jeweiligen Baugrundstücke, entstanden. Aus Sicht der Verwaltung können der Realisierung eines weiteren großen Wohngebäudes keine bauplanungsrechtlichen Gründe entgegengebracht werden. Das Bauvorhaben weist nach den Unterlagen eine GRZ von 0,305 – hierin sind keine Stellplatzflächen und die erforderlichen Zuwegungen enthalten – und eine GFZ von 0,914 auf, die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung sind laut § 17 BauNVO bei einem Allgemeinen Wohngebiet auf die Werte 0,4/1,2 festgelegt.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinem Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Die Anordnung der Stellplätze wie im Stellplatznachweis Planstand 05.10.2020 beschrieben, ist auf Anfahrbarkeit zu überprüfen.

In der näheren Umgebung sind bereits mehrere große Wohnbaukörper vorhanden, die in diesem Bereich das Stadtbild prägen. Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Hinsichtlich der zulässigen Bebauung sollten in Anlehnung an § 17 BauNVO die dort aufgeführten Obergrenzen des für „Allgemeine Wohngebiete“ geltenden Maßes der baulichen Nutzung grundsätzlich nicht überschritten werden. In Anbetracht der in diesem Baugebiet teilweise vorzufindenden sehr hohen GRZ (z.B. Fl.Nr. 618/2, 648/1) kann auch hier bis zum maximal möglichen Wert von 0,8 abgewichen werden. Zufahrten und Stellplätze sind in diesem Fall jedoch mit einem offenporigen bzw. versickerungsfähigen Belag zu versehen.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abgelehnt: Ja: 3 Nein: 8

Anmerkung:

Dafür Stimmen: Erster Bürgermeister Thomas Söder, Stadträte Karl und Parthemüller

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

**TOP 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (40/2020) zur Nutzungsänderung im EG eines Zweifamilienhauses zu einer Heilpraktiker-Praxis auf dem Grundstück Fl. Nr. 222/1 Gemarkung Hallstadt, Mainstraße 7;
Hier Antrag auf Stellplatzablöse**

Der vorgenannte Antrag auf Baugenehmigung wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 07.09.2020 behandelt.

Laut Antragsunterlagen zum Bauantrag sind zwei Stellplätze auf dem Grundstück vorhanden. Es wurde beantragt, dass ein nötiger dritter Stellplatz für das Parken von Patienten (geringer Besucherverkehr) auf dem angrenzenden städtischen Grundstück Fl. Nr. 223/2 Gemarkung Hallstadt, An der Marktscheune 1 nachgewiesen werden soll. Dem Nachweis des Stellplatzes auf städtischem Grund wurde nicht zugestimmt und eine Empfehlung zum Nachweis der erforderlichen Anzahl an Stellplätzen durch Ablöse gem. § 3 der Stellplatzsatzung wurde ausgesprochen.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Neue Stadtmitte“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle eine „Gemischte Baufläche, Kerngebiet“ (MK1) nach § 7 BauNVO festgesetzt.

Es wurde folgende Abweichung von örtlichen Bauvorschriften beantragt:

- *Nachweis eines Stellplatzes auf städtischem Nachbargrund*

Dieser Abweichung wird nicht zugestimmt.

Die Erschließung ist durch den Baubestand bereits gesichert.

Erforderliche Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen. Es wird empfohlen einen Antrag auf Ablöse eines Stellplatzes gem. § 3 der städtischen Stellplatzsatzung einzureichen.

Das Einvernehmen wird erteilt.“

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Stellplatzablöse vom 23.09.2020 zu einem bestehenden Antrag auf Baugenehmigung.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt der Ablöse eines Stellplatzes nach den Ausnahmenvorschriften des § 3 der Satzung für die Festlegung der erforderlichen Anzahl von KFZ-Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Hallstadt zu.

Die Verwaltung hat eine entsprechende Ablösevereinbarung gemäß Stellplatzsatzung mit dem Antragsteller zu schließen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.3 Antrag auf Baugenehmigung (51/2020) zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Errichtung von zwei Fertiggargagen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 720/75, 720/72, 720/73 Gemarkung Hallstadt, Ginsterweg 8

Zu diesem Bauvorhaben lag bereits ein Antrag auf Vorbescheid (BVz. Nr. 51/2020) vor. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 09.03.2020 das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Eine Genehmigung der Bauvoranfrage wurde mit Bescheid vom 13.05.2020 durch das Landratsamt Bamberg erteilt.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 1E, Hallstadt Süd“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Es wurde folgende Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften beantragt:

- Westliche Grenz wand der Garage überschreitet die zulässige Höhe von 3,00 m im Mittel

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze nach Norden und Osten
- zweites Vollgeschoß im Obergeschoß
- Standort des Carports

Diesen Befreiungen wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.4 Antrag auf Baugenehmigung (52/2020) zum Wohnhausneubau mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl. Nr. 2419/5 Gemarkung Hallstadt, Peuntstraße 13

Der vorliegende Antrag auf Baugenehmigung zum Wohnhausneubau mit Garage und Carport ist aufgrund unvollständiger Antragsunterlagen in der vorliegenden Form nicht behandlungsfähig.

Nach Rücksprache des von der Bauherrin beauftragten Entwurfsverfassers herrscht aktuell zudem noch Abstimmungsbedarf, damit nachbarrechtliche Interessen künftig nicht beeinträchtigt werden. Die vollständigen und geänderten Planunterlagen werden für die nächste Sitzung zur Verfügung stehen.

Eine Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen wird somit zurückgestellt und auf die nächste Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vertagt.

zurückgestellt Ja: 11 Nein: 0

TOP 1.5 Antrag auf Baugenehmigung (54/2020) zum Neubau einer Wohnanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 53 Gemarkung Dörfleins, Weiherstraße 3

Das Bauvorhaben liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist somit dem sogenannten Innenbereich zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich nach § 34 BauGB. Maßgebend hierbei ist unter anderem, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Bauvorhaben:

Der Bauantrag umfasst den Abbruch der bestehenden Gebäude (Wohnhaus, Scheune, Schuppen) und die Errichtung einer Wohnanlage, bestehend aus zwei über ein gemeinsames Treppenhaus verbundene Mehrfamilienhäuser.

Die Außenmaße für das Vorderhaus sind mit 17,00 m x 12,00 m, für das um 90° gedrehte Rückgebäude mit 18,00 m x 14,00 m angegeben. Insgesamt sollen 10 Wohneinheiten entstehen. Im Erdgeschoss des Vorderhauses sind 6, im Kellergeschoss des rückwärtigen Gebäudes 10 sowie im südlichen Grundstücksbereich weitere 4 Stellplätze (insgesamt 20) geplant. Bei einer Grundstücksgröße von 1534 m² sind den Berechnungen eine GRZ nur für die Gebäude von 0,33 (Bestand: 0,32) inklusive der Zufahrten von 0,73 zu entnehmen. Hinsichtlich der Geschossfläche errechnet sich lt. Bauunterlagen bei einer dreigeschossigen Bauweise von Vorderhaus und rückwärtigem Gebäude eine GFZ von 0,98. Die Dachneigung beträgt bei allen Gebäuden 45° die Firsthöhe ist für das Vorderhaus mit 13,69 m und für das rückwärtige Gebäude mit 14,69 über Straßenniveau angegeben.

Es sind folgende Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften beantragt:

- Abweichung hinsichtlich Abstandsflächen
- Abweichung von der Errichtung eines Spielplatzes

Nachbarunterschriften liegen vor.

Beurteilung durch die Bauverwaltung:

Das Grundstück ist bislang mit einem eher kleineren, giebelständigen Wohngebäude zur Straßenseite und - neben verschiedenen Nebenanlagen (Schuppen) - mit einem relativ großen, landwirtschaftlichen Gebäude (Scheune) bebaut. Diese im Grunde dichte Bebauung landwirtschaftlicher Natur soll zugunsten einer modernen, freistehenden Wohnanlage im Ortskern aufgegeben werden. Im Bereich Dörfleinser Hauptstraße – Weiherstraße – Hirtenstraße sind bereits einige größere Wohnhäuser festzustellen. Ein Bebauungsplan existiert in diesem Bereich nicht. Der Flächennutzungsplan stellt den Ortskern als Mischgebiet dar. Dieser hat als vorbereitender Bauleitplan im Innenbereich allerdings nur empfehlenden Charakter und entfaltet gegenüber den Bürgern keine unmittelbare Rechtswirkung.

Aufgrund der abschüssigen Grundstückstopographie – der südliche Teil liegt ca. 3,50 m unter Straßenoberkante der Weiherstraße (Bezugspunkt: nordöstliche Grundstücksecke) entfaltet das südliche Wohngebäude eine Wirkung wie 3 + D, verstärkt durch eine hohe Dachneigung von 45°.

Aus Sicht der Bauverwaltung fügt sich die geplante Wohnanlage zwar hinsichtlich ihrer Grundfläche und der im Ortskern vorzufindenden dichten Bebauung bei einer Grundstücksgröße von 1534 m² noch ein. Der architektonische Aufgriff der giebelständigen Bauweise mit dem Vorderhaus wird begrüßt. Hinsichtlich der Baumasse und vor allem der Firsthöhe betrachtet – nach Süden ergeben sich rechnerisch über 18 m über natürlichem Gelände – sollte mit einer geringeren Dachneigung eine gefälligere Bauweise erreicht werden. Das rückwärtige Gebäude überragt nach den vorgelegten Planunterlagen die Nachbarbebauung und auch das neue ebenfalls erhöhte Vorderhaus nicht unerheblich. Die Entscheidung, ob die beantragte Abweichung von Abstandsflächen in diesem Fall gewährt werden kann, obliegt der Unteren Bauaufsichtsbehörde.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Mischgebiet“ (MI) nach § 6 BauNVO.

Es sind folgende Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften beantragt:

- Abweichung hinsichtlich Abstandsflächen
- Abweichung von der Errichtung eines Spielplatzes

Die Erschließung ist gesichert.

Das Bauvorhaben fügt sich hinsichtlich der überbauten Grundstücksfläche und im Verhältnis zur bestehenden Bebauung in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die giebelständige Bauweise des nördlichen Wohngebäudes wird begrüßt. Die sehr massige Ausführung des südlichen Gebäudes wird jedoch noch verstärkt durch die Dachneigung von 45°. Diese ist in der näheren Umgebung zwar vorzufinden, jedoch bei Baukörpern kleineren Ausmaßes mit geringerer Grundfläche. Die Nachbargebäude werden dabei teils nicht unerheblich überragt.

Das Einvernehmen zum beantragten Bauvorhaben wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

- Die maximale Firsthöhe hat sich an die der höheren Gebäude der umgebenden Bebauung (Bauweise II bzw. II+D) anzupassen oder darf diese aus städtebaulichen Gründen und in Auslegung des Einfügegebots nur geringfügig überschreiten.
- Es dürfen maximal 3 Vollgeschosse mit der Bauweise II + D entstehen.

Das Landratsamt wird gebeten, die beantragte Abweichung von den Abstandsflächen unter Berücksichtigung der im Ortskern vorhandenen verdichteten Bauweise zu prüfen.

Hinsichtlich der beantragten Abweichung von der Pflicht zur Errichtung eines Kinderspielplatzes wird festgestellt, dass die nächstgelegene Anlage nicht in unmittelbarer Nähe, sondern in ca. 400 m Entfernung am Sportgelände am südlichen Ortsrand besteht.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der aktuellen Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen.

Es wird auf eine getrennte Abwasserführung (Niederschlags-/Schmutzwasser) bis zur Grundstücksgrenze, auf die Errichtung entsprechender Kontrollschächte für die Grundstücksentwässerungsanlage sowie entsprechende Vorkehrungen gegen Rückstauereignisse nach den einschlägigen Normen hingewiesen. Eine Ableitung von Niederschlagswasser von privaten Flä-

chen über öffentlichem Grund darf nicht erfolgen. Falls möglich, wird eine Versickerung/Teilversickerung anfallenden Niederschlagswassers auf dem Baugrundstück empfohlen.

Das Grundstück liegt in angemessener Breite an öffentlichen Verkehrsflächen an, ist bereits mit einem Wohngebäude bebaut und ist mit einem Kanal- und Wasserhausanschluss nach den Satzungen der Stadt Hallstadt somit ausreichend erschlossen. Die vorhandenen Anschlüsse sind nach Möglichkeit weiter zu verwenden. Sollte das Bauvorhaben eine Änderung der bisherigen Anschlüsse oder einen Bedarf an weiteren Anschlüssen auslösen, so sind die gesamten Kosten für die bauliche Herstellung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller zu übernehmen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.6 Antrag auf Vorbescheid (55/2020) zur Umnutzung ehemaliger Ställe zu einer Unterkunft für Rad- und Kanufahrer auf dem Grundstück Fl. Nr. 74 Gemarkung Dörfleins, Dörfleinser Straße 39

Das Bauvorhaben liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist somit dem sogenannten Innenbereich zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich nach § 34 BauGB. Maßgebend hierbei ist unter anderem, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Bauherrinnen beabsichtigen die Umnutzung einer ehemaligen Stallanlage im rückwärtigen Grundstücksbereich zu einer Unterkunft für Rad- und Kanufahrer mit insgesamt fünf Betten. Der durch das Bauvorhaben ausgelöste Stellplatzbedarf wird gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt durch die Schaffung drei weiterer Stellplätze entsprochen.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Mischgebiet“ (MI). Demnach ist die Zulässigkeit von Betrieben des Beherbergungsgewerbes an dieser Stelle gegeben.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Vorbescheid.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Mischgebiet“ (MI) nach § 6 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden nicht beantragt

Die Erschließung ist durch den Baubestand bereits gesichert.

Erforderliche Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2 Bauleitplanung

TOP 2.1 Anfrage zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes "Hallstadt West II und III" im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 2303/13, 2390/48, 2390/49, 2390/50, 2390/52 und 2403/8

Dem Bauamt der Stadt Hallstadt liegt eine Anfrage zum Bebauungsplan „Hallstadt West II und III“ vor. Inhaltlich wird eine Auskunft zur Möglichkeit der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes im Bereich der Flurnummern 2490/48, 2390/49, 2390/50, 2390/52, 2403/13 sowie teilweise bzgl. der Flurnummer 2403/8 erbeten.

Die geltenden Festsetzungen der Baugebiete im Bebauungsplan „Hallstadt West II und III“ gliedern aus immissionsschutzrechtlichen Gründen hinsichtlich der Art und Weise der Nutzung sowie nach der Art der Betriebe und Anlagen das Plangebiet gemäß § 1 Abs. 2 ff. BauGB.

So gilt für die Flurstücke 2403/8, 2403/13 die Festsetzung GEe1 [Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung 1] und für die Flurstücke 2390/48, 2390/49, 2390/50, 2390/52 GEe2 [Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung 2 – Es sind nur das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe zulässig].

Eine Änderung der Festsetzungen von GEe1 bzw. GEe2 in ein Mischgebiet würde die aus immissionsrechtlichen Gründen im B-Plan „West II und III“ beinhaltete Gliederung zum wechselseitigen Schutz der im gesamten Baugebiet Wohnenden und Gewerbetreibenden tangieren. Es ist daher notwendig, über ein Gutachten feststellen zu lassen, inwieweit sich die Lärmpegel verändert haben und ob in dem angedachten Bereich überhaupt ein Mischgebiet festgesetzt werden kann.

Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, mit dem Antragssteller eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, wonach auf dessen Kosten seitens der Stadt Hallstadt ein Immissionsschutzgutachten in Auftrag gegeben wird. Es soll im Gutachten dargestellt werden, inwiefern aufgrund der aktuellen unterschiedlichen Lärmpegel (u.a. Autobahn, Eisenbahn-Verkehr, Gewerbe) die Festsetzung eines Mischgebietes in dem angefragten Bereich möglich ist.

Im Nachgang zu dem Gutachten kann eine Entscheidung zur Fassung eines Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes „Hallstadt West II und III“ gefasst werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Grundstückseigentümer und Antragssteller eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, wonach auf dessen Kosten seitens der Stadt Hallstadt ein Immissionsschutzgutachten in Auftrag gegeben wird. Es soll im Gutachten dargestellt werden, inwiefern aufgrund der aktuellen unterschiedlichen Lärmpegel (u.a. Autobahn, Eisenbahn-Verkehr, Gewerbe) die Festsetzung eines Mischgebietes in dem angefragten Bereich möglich ist.

Im Nachgang zu dem Gutachten kann eine Entscheidung zur Fassung eines Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes „Hallstadt West II und III“ getroffen werden.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2.2 Bebauungsplan "PV-Anlage alte Mülldeponie"

TOP 2.2.1 Bebauungsplan "PV-Anlage alte Mülldeponie" mit Grünordnungsplan Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind zum Bebauungsplan „PV-Anlage alte Mülldeponie“ während der Auslegungsfrist keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus den Reihen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2.2.2 Bebauungsplan "PV-Anlage alte Mülldeponie" Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB (TöB)

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Anlage alte Mülldeponie“ wurden insgesamt 37 Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinde in der Zeit vom 11.08.2020 bis 14.09.2020 beteiligt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP 2.2.2.1 Keine Stellungnahmen (BPlan PV-Anlage alte Mülldeponie)

Folgende 15 Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme zum Bebauungsplan „PV-Anlage alte Mülldeponie“ abgegeben:

- Regierung von Oberfranken – Fachberater f. Brand- u. Katastrophenschutz
- Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
- Wasserwirtschaftsamt

- Landesamt f. Denkmalpflege – Schloss Seehof
- Bayerischer Bauernverband
- Amt f. ländliche Entwicklung
- Immobilien Freistaat Bayern
- Handwerkskammer Oberfranken
- Amt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung
- Ordnungsamt Hallstadt
- Stadt Bamberg
- Gemeinde Bischberg
- Gemeinde Gundelsheim
- Gemeinde Memmelsdorf
- Gemeinde Oberhaid

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorgenannte 15 Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben haben.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP Gleichartige Stellungnahmen (BPlan PV-Anlage alte Mülldeponie)

2.2.2.2

14 Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Einwände, Anregungen oder Bedenken vorgebracht oder sehen sich oder ihre Anlagen von der Maßnahme nicht betroffen:

- Regierung von Oberfranken – Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- Regionaler Planungsverband – Oberfranken West
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten – Forstamt Scheßlitz
- Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO)
- Deutsche Telekom AG
- Bayernwerk AG
- Kabeldeutschland GmbH/Vodafone
- PLEdoc
- Bayerisches Landesamt f. Umwelt (LfU) München
- Industrie- und Handelskammer Oberfranken
- Gemeinde Breitengüßbach
- Markt Hirschaid
- Gemeinde Kemmern

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorgenannte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden keine Einwände, Anregungen oder Bedenken gegen den Bebauungsplan „PV-Anlage alte Mülldeponie“ vorgebracht haben.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

Naturschutz:

Es besteht seitens des Naturschutzes grundsätzlich Einverständnis unter Beachtung der Auflagen.

a)

Im Umweltbericht ist die Bepflanzung der Randbereiche mit einer standortheimischen Hecke ausgeführt. Diese ist nicht im Plan eingezeichnet. Bei der Pflanzung der Hecke sind grundsätzlich autochthone Gehölze zu verwenden.

b)

Die Bilanzierung des Eingriffs und die Darstellung der erforderlichen Ausgleichsfläche passen nicht. Für den Ausgleich wird lediglich eine Fläche von 2.140 m² erforderlich. Die im südlichen Teil der geplanten Ausgleichsfläche befindlichen offenen Sandflächen und wertvollen Magerrasen sollen nicht der Sukzession unterliegen und müssen durch Maßnahmen freigehalten werden. Diese Pflege ist von Seiten des Naturschutzes anrechenbar. Die Sukzessionsfläche selbst ist als Bestand zu werten und kann nicht als Ausgleich verwendet werden.

c)

Die Vermeidungsmaßnahmen unter 8.4.1 werden von Seiten des Naturschutzes begrüßt. Damit im Anschluss eine Beweidung möglich ist, ist bei der Kabelverlegung darauf zu achten, dass diese für Tiere nicht zugänglich sind und damit keine Gefahr darstellen.

d)

Hinweis: Im Umweltbericht wird angeführt, dass die Fläche forstwirtschaftlich genutzt werden kann. Dies ist voraussichtlich nicht der Fall, die Deponieabdeckung darf nicht durchwurzelt werden, um die Funktion der Abdeckung nicht zu gefährden. Ebenso wird fälschlicherweise von einer aktuellen Ackernutzung und vergleichsweise guten Böden ausgegangen. Der Boden ist aufgeschüttet und nicht in der üblichen Form landwirtschaftlich nutzbar.

Bodenschutz:

e)

Es erfolgt der Hinweis, dass durch die Errichtung der PVA das im Zuge der Rekultivierung hergestellte Oberflächenabdichtungssystem nicht beschädigt werden darf.

Mit der textlichen Festsetzung unter Ziffer 7.5 (Anlage 1 – Schutz des Oberbodens) besteht von Seiten des Bodenschutzes Einverständnis.

Es ist zusätzlich folgende Festsetzung aufzunehmen:

„Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage sind die Bestimmungen der BQS 7-4a „Technische Funktionsschichten – Photovoltaik auf Deponien“ der LAGA vom 07.07.2015 sowie die fachlichen Hinweise der Deponie-Info 2 „Photovoltaikanlagen auf Deponien“ des LFU vom April 2015 zu beachten.“

Zur Einhaltung der genannten Anforderungen und vor allem hinsichtlich der Standsicherheit der PV-Module wird empfohlen, ein im Deponiebau erfahrenes Büro bei der Errichtung der PV-Anlage hinzuzunehmen.

Wasserrecht:

f)

Das Vorhaben liegt außerhalb wasserrechtlich empfindlicher Gebiete wie beispielsweise Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. Wassersensible Bereiche sind hier nicht bekannt.

Bauleitplanung, Immissionsschutz, Verkehrswesen:

g)

Die vorgenannten Fachbereiche haben keine Bedenken.

Beschluss:

Naturschutz:

Zu a)

Die geplante Pflanzung wird im Bebauungsplan noch ergänzt, mit der Festsetzung, autochthone Gehölze zu verwenden.

Zu b)

Der Ausgleich von 2.140 m² für den geplanten Eingriff wird mit der Pflege der offenen Sandflächen und wertvollen Magerrasen verrechnet.

Zu c)

Der Hinweis hinsichtlich der Verkabelung wird in die Entwurfsplanung aufgenommen.

Zu d)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht entsprechend abgeändert.

Bodenschutz:

Zu e)

In die Anlage 1 wird zusätzlich folgende Festsetzung aufgenommen:

„Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage sind die Bestimmungen der BQS 7-4a „Technische Funktionsschichten – Photovoltaik auf Deponien“ der LAGA vom 07.07.2015 sowie die fachlichen Hinweise der Deponie-Info 2 „Photovoltaikanlagen auf Deponien“ des LFU vom April 2015 zu beachten.“

Die Empfehlung, ein im Deponiebau erfahrenes Büro mit der baufachlichen Begleitung der Maßnahme zu beauftragen, wird zur Kenntnis genommen.

Wasserrecht:

Zu f)

Wird zur Kenntnis genommen.

Bauleitplanung, Immissionsschutz, Verkehrswesen:

Zu g)

Wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BPlan PV-Anlage alte Mülldeponie)**
2.2.2.4

Stellungnahme mit Hinweisen zu Bodendenkmälern in der näheren Umgebung des Planungsgebietes. In die Planung soll folgender Passus eingefügt werden:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde zu beantragen ist.“

Beschluss:

Der Hinweis des BLfD

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde zu beantragen ist.“

wird in der Anlage 1 zum Bebauungsplan PV-Anlage alte Mülldeponie mit aufgenommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP **Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Bamberg (BPlan PV-Anlage alte Mülldeponie)**
2.2.2.5

Es bestehen seitens des ALEF-Bamberg keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Es sollte beim Errichten und Betreiben der PV-Anlage auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Flurwege Rücksicht genommen werden. Durch die Baumaßnahmen entstehende Schäden an den Wegen sind wieder ordnungsgemäß zu beheben.

Beschluss:

Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP **Kreisbrandrat Ziegmann (BPlan PV-Anlage alte Mülldeponie)**
2.2.2.6

Die Zufahrt muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10 Tonnen geeignet sein. Hinsichtlich der Erreichbarkeit im Ernstfall sind vom Betreiber der PV-Anlage zwei Ansprechpartner zu benennen sowie das Torschloss muss mit dem N1-Schlüssel überschließbar sein.

Beschluss:

Die Hinweise des Kreisbrandrates werden in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2.2.2.7 Feuerwehr Hallstadt (BPlan PV-Anlage alte Mülldeponie)

Stellungnahme der örtlichen Feuerwehr vom 13.09.2020:

1)

Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten.

2)

Die Löschwasserversorgung nach DVGW Arbeitsblatt W 405 ist durch die Stadt sicherzustellen. Alternativen zur Sicherstellung des Grundschutzes sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

3)

Wegen der Besonderheit dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 vom Betreiber oder einem beauftragten Planungsbüro in Absprache mit dem Kreisbrandrat oder mit dem Kommandanten der Feuerwehr Hallstadt zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übergeben.

4)

Der Zugang zum Objekt ist für den Schadensfall sicherzustellen.

5)

Vor Inbetriebnahme muss eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion erfolgen.

Beschluss:

Die fünf Punkte aus der Stellungnahme der Feuerwehr Hallstadt werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2.2.2.8 Staatliches Bauamt Bamberg (BPlan PV-Anlage alte Mülldeponie)

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn durch ein Blendgutachten der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auf der Staatsstraße 2244 vorliegt.

Beschluss:

Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 6.5 bereits aufgenommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP Autobahndirektion Nordbayern (BPlan PV-Anlage alte Mülldeponie)
2.2.2.9

Sowohl Geltungs- und Änderungsbereich des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes liegen in einem Abstand von mind. 110 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Baumaßnahmen bedürfen somit nicht der Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG durch die Autobahndirektion Nordbayern.

Die Stadt Hallstadt wird jedoch gebeten, die in der Stellungnahme vom 09.09.2020 in 8 Punkten zu den Themen Werbeanlagen, Beleuchtungsanlagen, Lärm- und sonstigen Emissionen, Ableitung von Oberflächenwasser und sonstigen Abwässern, Entwässerungsanlagen der BAB 73, Ausschluss von Blendwirkungen sowie die Ausführung der Arbeiten nach den Regeln der Technik unter Ausschluss einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen.

Beschluss:

Die Ausführungen der Autobahndirektion Nordbayern werden zu Kenntnis genommen. Ausführungen zum Ausschluss von Blendwirkungen wurden in die Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 6.5 bereits aufgenommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP Stadtwerke Bamberg (BPlan PV-Anlage alte Mülldeponie)
2.2.2.10

Seitens der Stadtwerke bestehen keine Einwände.

Mit Schreiben vom 20.04.2018 wurde darauf hingewiesen, dass der mögliche 20-kV-Netzverknüpfungspunkt in Bamberg ca. 3 km entfernt liegt. Es ist zu prüfen, ob ein näher gelegener Nutzverknüpfungspunkt zum Netzbetreiber Bayernwerk Netz GmbH möglich und somit wirtschaftlicher ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Stadtwerke Bamberg vom 18.08.2020 wird zur Kenntnis genommen. Die Bayernwerk Netz GmbH wurde im Vorfeld der Planungen bereits kontaktiert. Eine Einspeisung im Bereich der unmittelbar an der Anlage vorbeiführenden 20-kV-Leitung liegt vor.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 3 Mitteilungen

Es lagen keine öffentlichen Mitteilungen vor.

TOP 4 Wünsche und Anfragen

Es lagen keine öffentlichen Wünsche und Anfragen vor.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 18:02 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Michaela Frizino
Schriftführer/in